



**Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Delmenhorster Straße 6  
27793 Wildeshausen**

**01.10.2018**

**Sehr geehrter Landrat Carsten Harings,**

**Antrag: Bericht über vollzogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
Aktualisierung des bestehenden Kompensationsverzeichnisses.**

Die Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag als Tagesordnungspunkt im zuständigen Fachausschuss aufzunehmen.

**Begründung:**

Aufgrund der andauernden dynamischen Entwicklung im Landkreis Oldenburg durch die Ausweisung von neuen Bau-, Gewerbe- oder Industriegebieten in B-Plänen und mit der späteren Bebauung bzw. Anlegung von Verkehrsflächen verbundene Versiegelung von bislang naturnahen Flächen ist es erforderlich, dass die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen erfolgreich und zügig umgesetzt werden müssen. Nicht erfüllte Kompensationsverpflichtungen, schränken zudem die Funktionalität und Qualität des Naturparks Wildeshauser Geest erheblich ein. Handlungsfeld zwei für qualifizierte Naturparks lautet, "Naturschutz und Landschaftspflege" und ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil für den Erhalt des Qualitätssiegel Naturpark Wildeshauser Geest.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die den Eingriff zulassende Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu **prüfen**. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. In diesem Kontext möchten wir gerne wissen:

**hat die UNB den Prüfauftrag für alle Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen und sind entsprechende Berichte angefordert worden?**

Die Frist zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird im Zulassungsbescheid festgesetzt. Wird ein Eingriff allerdings länger als ein Jahr unterbrochen oder nur unwesentlich weitergeführt, hat die Zulassungsbehörde die Möglichkeit, den Verursacher zu verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren. Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (§ 17 Abs. 9 BNatSchG). Auch hier möchten wir wissen:

**hat die UNB einen Überblick über die oben angezeigten Fristen und hat die UNB schon Verpflichtungen ausgesprochen Ausgleichsmaßnahmen im Zeitrahmen zu vollenden?**

Die UNB hat bereits in vorbildlicher Weise einen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 01/2015 zu Kompensationsflächen und deren Pflege beantwortet und entsprechende Anlagen beigefügt. Der letzte Eintrag in dem Kompensationsverzeichnis ist datiert vom Februar 2015 für Bauvorhaben nach §35 BauGB.

Bündnis 90/Die Grünen beantragen daher eine **Aktualisierung des Kompensationsverzeichnis bis zum heutigem Datum.**

mit freundlichen Grüßen,  
KTA Johannes Hiltner.